

Benutzungsordnung für die Sporthalle am Schnellweiher

Die Sporthalle am Schnellweiher, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, sowie die Freisportanlage (im Folgenden Sportanlage genannt) werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

§ 1 Allgemeines

Die Sportanlage dient dem Sportunterricht der Schule und dem Übungsbetrieb der Sportvereine und sonstigen Sportgruppen.

Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Während der Schulferien wird die Sportanlage grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, sofern die hierbei anfallenden Reinigungskosten der Benutzer übernimmt. Für die Dauer der Sommerferien bleibt die Halle für mindestens 4 Wochen für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen.

§ 2 Benutzung durch Vereine

Die Belegung der Sportanlage durch Sportvereine und -gruppen regelt die Stadt. Mit der Benutzung der Sportanlage unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Die Vereine bieten die Gewähr dafür, daß die in der Halle übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten sind.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für den Übungsbetrieb und kleinere sportliche Veranstaltungen wird von den in der Stadt Vilseck ansässigen Sportvereinen und -gruppen kein Benutzungsentgelt erhoben. Bei Wettkampfveranstaltungen unter Beteiligung auswärtiger Vereine und bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird, ist ein Benutzungsentgelt von 50,-- € zu entrichten. Dauert die Veranstaltung länger als 10 Stunden, erhöht sich das Benutzungsentgelt für jede weitere angefangene Stunde um 10,-- €. Das Benutzungsentgelt stellt eine pauschalierte Beteiligung an dem Aufwand dar, der der Stadt anlässlich der Veranstaltung insbesondere für Reinigungsarbeiten entsteht.

§ 4 Übungsleiter

Beim Übungsbetrieb der Sportvereine und -gruppen hat ein Übungsleiter anwesend zu sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebs verantwortlich ist. Der Übungsleiter muß mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Sportanlage und die Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und die Geräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Vor Beginn und nach Beendigung der Übungen hat er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden.

§ 5

Betreten der Halle, Sportkleidung

Jeder, der die Sporthalle benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder ohne Schuhe betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

§ 6

Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen und -gruppen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) ist nicht gestattet.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Zustimmung der Schulleitung und der Genehmigung der Stadt. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

§ 7

Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, Faustball usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Halle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 8

Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzuholen.

§ 9

Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

§ 10
Hausrecht

Vertreter der Stadt, die Schulleitung, der Hausmeister und die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.

§ 11
Haftung der Benutzer

Die Vereine, deren Mitglieder die Sportanlage benutzen, haften der Stadt für alle aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden. Sie haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anläßlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 12
Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

Die Vereine, deren Mitglieder die Halle benutzen, stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.

Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 13
Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Schulleitung, der Hausmeister und die Vereine, deren Mitglieder die Sportanlage benutzen, erhalten je eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung.